

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Payroll DIS AG

1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der DIS AG („DIS AG“) und dem Kunden („Beschäftiger“) im Zusammenhang mit der Überlassung von Arbeitskräften/Zeitarbeitern („ZA“) in Form von Payrolling. Diese AGB und die sonstigen Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages gelten auch über die ursprünglich vereinbarten Endtermine fort. Weiters gelten insbesondere das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz („AÜG“) und alle weiteren anwendbaren Rechtsvorschriften und Kollektivverträge. Angebote von DIS AG sind freibleibend. Durch Rücksendung einer vom Beschäftiger gegengezeichneten Auftragsbestätigung, jedenfalls aber durch den Einsatz der ZA anerkennt der Beschäftiger die Geltung dieser AGB und die Richtigkeit der Angaben in der Auftragsbestätigung von DIS AG. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen, etc., des Kunden wird ausgeschlossen.

2) Anzahl und Qualifikation der ZA sowie Einsatzdauer und Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von DIS AG und dem Beschäftiger unterzeichneten Vertragsdokumenten (Einzel- oder Sammelverträge, Angebot oder Auftragsbestätigung von DIS AG). Der Beschäftiger hat DIS AG vor Vertragsabschluss die für die Überlassung wesentlichen Umstände und mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere die benötigte Qualifikation des jeweiligen ZA und die damit verbundene Einstufung in den im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag, die geltenden Betriebsvereinbarungen betreffend Arbeitszeit und Urlaub, die voraussichtliche Lage der Normalarbeitszeit im Betrieb des Beschäftigers, die Art der zu verrichtenden Arbeit, allenfalls im Beschäftigerbetrieb übliche Akkord- und Prämiensysteme, den genauen Ort der Arbeitsaufnahme und gegebenenfalls die Tatsache, dass auch Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte zu verrichten sind. Der Beschäftiger hat die diesbezüglichen Angaben im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von DIS AG zu überprüfen und er hat DIS AG im Falle von Fehlern oder Irrtümern prompt zu verständigen; gleiches gilt für allfällige spätere Änderungen der obenstehenden Umstände. Dies kann jeweils zu einer Neukalkulation der Preise führen.

3) DIS AG stellt die (entsprechend der jeweiligen Vereinbarung entweder vom Beschäftiger oder von DIS AG ausgewählten) ZA dem Beschäftiger zu den vereinbarten Konditionen und Terminen zur Verfügung. Der Einsatz der ZA beim Beschäftiger für andere Tätigkeiten oder Orte als vereinbart sowie jede Subüberlassung bedarf der Zustimmung von DIS AG. Der Beschäftiger wird den ZA keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, für die diese nicht qualifiziert sind.

4) Für die Dauer der Überlassung gilt der Beschäftiger als Arbeitgeber des ZA im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der Gleichbehandlungsvorschriften sowie Diskriminierungsverbote. Weiters obliegen die arbeitsrechtlichen Fürsorgepflichten des Arbeitgebers auch dem Beschäftiger. Dementsprechend hat der Beschäftiger die ZA über arbeitsbezogene Gefahren und deren Abwehr zu unterrichten. Der Beschäftiger hat die anwendbaren Arbeitnehmerschutzvorschriften und sonstigen anwendbaren Gesetze, wie etwa das AÜG, das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz zu beachten und für die Beachtung durch seine Mitarbeiter zu sorgen. Während der Überlassung gelten für ZA die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften laut Gesetz sowie die im Hinblick auf Arbeitszeit und Urlaub der Kollektivvertrag und die entsprechenden Betriebsvereinbarungen des Beschäftigers und für vergleichbare Arbeitnehmer. Arbeits- und Pausenzeiten richten sich nach den Verhältnissen im Betrieb des Beschäftigers.

Der Beschäftiger ist verpflichtet, DIS AG vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse, über die erforderliche gesundheitliche Eignung und Untersuchungserfordernisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte (insb. besondere Gefahren) des Arbeitsplatzes der ZA zu informieren und DIS AG im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten und zu den Tätigkeitsorten der ZA zu gewähren. Der Beschäftiger ist verpflichtet, auch den ZA entsprechend zu informieren.

Der Einsatz des ZA darf nur erfolgen, wenn ggf. erforderliche Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung des ZA erfolgt ist, wovon sich der Beschäftiger zu überzeugen hat. Arbeitsunfälle der ZA sind DIS AG vom Beschäftiger unverzüglich zu melden. DIS AG ist berechtigt und verpflichtet, die Überlassung unverzüglich zu beenden, wenn der Beschäftiger Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten trotz Aufforderung nicht einhält.

Der Beschäftiger hat auf eigene Kosten die erforderlichen Unterweisungen, Aufklärungen und Gefahrenabwehrmaßnahmen vorzunehmen (Schutzbekleidung und -einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen) und den ZA die erforderlichen Werkzeuge, Ausrüstungen, Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen sowie die Kosten allenfalls erforderlicher medizinischer Untersuchungen zu tragen.

Für die Dauer der Überlassung hat der Beschäftiger die Pflichten eines Beschäftigers gemäß dem AÜG zu erfüllen. Dies umfasst unter anderem die Vorschriften über Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbote (§ 6a AÜG), die Einbeziehung in eine allfällige Betriebspension nach einer Überlassungsdauer von vier Jahren (§ 10 Absatz 1a AÜG) sowie die Ermöglichung des Zugangs der ZA zu den betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen des Beschäftigers zu gleichen Bedingungen wie für die eigenen Arbeitskräfte des Beschäftigers, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt (§ 12 Absatz 6 AÜG).

Der Beschäftiger hat DIS AG für die Einhaltung der Pflichten gemäß diesem Punkt 4) schad- und klaglos zu halten.

5) DIS AG verrechnet an den Beschäftiger sämtliche während der Überlassung und bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses zwischen DIS AG und dem ZA (soweit nach Beendigung der Überlassung an den Beschäftiger nicht eine Neuüberlassung an einen weiteren Kunden erfolgt) anfallenden Kosten für die überlassenen ZA zuzüglich des vereinbarten Aufschlags (Marge) von DIS AG.

Die Verrechnung erfolgt monatlich im Vorhinein, grundsätzlich mit einem gleichbleibenden Pauschalbetrag, der sich zusammensetzt aus einer zu Beginn anhand der voraussichtlichen Einsatzzeiten des ZA festzulegenden arbeitsstundenbezogenen Basis (laufender Bruttomonatsgehalt/lohn zuzüglich je 1/12 allfälliger Sonderzahlungen zuzüglich gehalts/lohnabhängige SV-Beiträge und Abgaben) zuzüglich des vereinbarten Aufschlags von DIS AG. Der Pauschalbetrag wird bei Bezugsanpassungen, Erhöhungen von Lohnnebenkosten, etc., spätestens jedoch mit 31.12. des jeweils laufenden Jahres, jeweils entsprechend erhöht. Leistet der ZA im Durchschnitt des Kalenderquartals (bei kürzerer Beschäftigung in deren Durchschnitt) berechnet auf einen Monat mehr Arbeitsstunden als jene Anzahl, die dem Pauschale zugrundegelegt wurde, so erhöht sich der gesamte Pauschalbetrag (einschließlich der Marge von DIS AG) aliquot zu der vom ZA geleisteten Mehrarbeit. Soweit dem ZA Dienstreisen (inkl. Spesen, Diäten u.Ä.) zu vergüten sind, sind auch diese entgeltpflichtig.

Alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis des ZA oder dessen Beendigung anfallenden Aufwendungen, wie etwa die allfällige Auflösungsabgabe, gerichtliche oder außergerichtliche Kosten arbeitsrechtlicher Ansprüche oder Auseinandersetzungen mit dem ZA (soweit diese nicht ausschließlich auf eine Pflichtverletzung von DIS AG zurückzuführen sind), wie etwa betreffend die Entgelte des ZA oder die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Überlassung des ZA, einschließlich Gerichts- und Prozesskosten, Prozesskostenersatz und Zinsen, allfällige Nachzahlung und Weiterzahlung von Entgelten bis zum tatsächlichen Ende des Dienstverhältnisses (z.B. Kündigungsschädigung, Urlaubersatzleistung, Abfertigung o.ä.) und sämtliche sonstigen (Mehr-)Kosten aus einer allfälligen Behaltspflicht (z.B. Mutterschaft, Elternteilzeit, Zivil- oder Präsenzdienst, Krankheit, Kinderbetreuung, Bildungskarenz, Familienhospiz, sonstiger Beendigungsschutz, Kündigungs-/Entlassungsanfechtung durch den ZA o.ä.) samt Lohnnebenkosten und Aufschlag von DIS AG, allfällige Nachzahlungen von Auslagen an den ZA) werden von DIS AG zuzüglich der darauf entfallenden Gehalts-/Lohnnebenkosten und zuzüglich der Marge von DIS AG . jeweils nach Anfall an den Beschäftiger verrechnet. Soweit solche (Mehr-)Kosten bereits vorab bezifferbar sind und sobald feststeht, dass diese nach dem gewöhnlich zu erwartenden Lauf der Dinge anfallen werden, ist DIS AG berechtigt, diese bereits vor dem tatsächlichen Anfall dem Beschäftiger in Rechnung zu stellen; fallen die tatsächlich erwachsenden Kosten (wie oben dargestellt) nach Abschluss der Angelegenheit niedriger aus, so hat DIS AG die Differenz auf den erhaltenen Betrag zinsfrei an den Beschäftiger zu refundieren.

Wird eine Rechnung DIS AG vom Beschäftiger nicht binnen sieben Werktagen ab Zugang schriftlich beanstandet, so gilt sie als anerkannt. Sollte sich später herausstellen, dass Stundenaufstellungen zum Nachteil von DIS AG falsch waren, ist DIS AG jedoch binnen sechs Monaten nach Kenntnis berechtigt, auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden eine Nachverrechnung vorzunehmen. Die Rechnungen DIS AG sind ohne Abzug nach Rechnungserhalt fällig; ZA sind nicht inkassoberechtigt. Auf der Überweisung sind Kundennummer und die jeweiligen Rechnungsnummer anzugeben. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Beschäftigers sind Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat an DIS AG zu bezahlen sowie sämtliche mit der Einforderung des offenen Rechnungsbetrages entstehenden Kosten (Rechtswalt und Inkassobüro) zu ersetzen.

- 6) Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung, während der Dauer von Betriebsversammlungen und dergleichen im Betrieb des Beschäftigers behält DIS AG den vereinbarten Entgeltanspruch, auch wenn die Arbeit im Betrieb des Beschäftigers ruht. Der Beschäftigte hat DIS AG umgehend zu verständigen, sobald ihm bekannt wird, dass derartige Ereignisse bevorstehen.  
Geht der Beschäftigte mit einem ZA während oder innerhalb eines Monats nach einer Überlassung entweder ein Dienstverhältnis ein oder beschäftigt er überlassene ZA auf sonstige Weise, so gebührt DIS AG eine Abgeltung in folgender Höhe (zuzüglich Umsatzsteuer), welche mit dem Beginn einer derartigen Tätigkeit des ZA für den Beschäftigte fällig ist: im 1. Monat der Überlassung 24 %, im 2. Monat der Überlassung 20 %, im 3. Monat der Überlassung 16 %, im 4. Monat der Überlassung 12 %, im 5. Monat der Überlassung 8 % und ab dem 6. Monat der Überlassung 4 %, jeweils des vom Beschäftigte mit dem ZA vereinbarten Bruttojahresentgelts (inklusive Prämien, Zuschlägen, Überstundenpauschalen u.ä.).
- 7) Der Vertrag über die Überlassung ist unbefristet und kann vom Beschäftigte und von DIS AG jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung der für den jeweiligen ZA geltenden Kündigungsfristen und –termine schriftlich gekündigt werden. Diese Fristen und Termine ergeben sich aus den geltenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen (das ist für Arbeiter der KV für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung und für Angestellte der KV für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in Dienstleistung und in Information und Consulting) und allfälligen einzelvertraglichen Regelungen, welche DIS AG dem Beschäftigte auf Anforderung gerne mitteilt.  
Nach Beendigung des Vertrages über die Überlassung wird sich DIS AG bemühen, das Dienstverhältnis mit dem jeweiligen ZA ebenfalls kostengünstig zu beenden (soweit nicht eine Überlassung an einen weiteren Kunden erfolgt). Die daraus entstehenden bzw. weiterlaufenden Kosten werden dem Beschäftigte gemäß Punkt 5 in Rechnung gestellt.  
Liegt in der Person eines vom Beschäftigte ausgewählten ZA ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses vor, wird DIS AG auf Wunsch des Beschäftigers das Dienstverhältnis zum ZA auf Kosten und Risiko des Beschäftigers vorzeitig beenden. DIS AG gebührt dessen ungeachtet das vereinbarte Entgelt (zumindest in Höhe des jeweils geltenden Pauschales) für die Zeit bis zum nächsten frist- und terminkonformen ordentlichen Kündigungstermin.  
Der Beschäftigte hat DIS AG in jedem Falle (unabhängig von den obenstehenden Kündigungsregelungen) das Ende der Überlassung des jeweiligen ZA mindestens 14 Tage im Vorhinein (einlangend bei DIS AG) mitteilen, wenn die Überlassung des jeweiligen ZA an den Beschäftigte zumindest drei Monate dauert und das Ende der Überlassung nicht auf objektiv unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen ist, damit DIS AG die Mitteilungspflicht an den ZA gemäß § 12 Absatz 6 AÜG erfüllen kann.
- 8) Soweit die Auswahl des ZA vom Beschäftigte erfolgt ist, trifft DIS AG keine Haftung für dessen Qualifikation, Eignung, Arbeitserfolg oder Arbeitsbereitschaft. Soweit DIS AG die Auswahl der ZA übernommen hat, hat DIS AG diese bezüglich ihrer generellen Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Beschäftigers auszuwählen; mangels anderer Vereinbarung hat DIS AG nur für durchschnittliche berufliche Qualifikation der ZA einzustehen. DIS AG haftet auch in diesem Falle nicht für ein bestimmtes Arbeitsergebnis und für keinen Erfolg.  
DIS AG haftet nur für den unmittelbar durch DIS AG Auswahlverschulden entstandenen Personen- und Sachschaden und nur insoweit, als eine vorsätzliche oder grobe fahrlässige Sorgfaltsverletzung in der Auswahl durch DIS AG vorliegt und die mangelnde Eignung eines ZA nicht ohnehin für den Beschäftigte erkennbar ist. Keinesfalls haftet DIS AG für vom ZA verursachte Schäden, die auf andere Umstände als unzureichende Auswahl zurückzuführen sind; ebenso haftet DIS AG nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn.  
Die Haftung von DIS AG ist jedenfalls mit dem Deckungsumfang und der geleisteten Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von DIS AG gemäß Punkt 9 begrenzt.  
DIS AG haftet keinesfalls, soweit die ZA mit Geldangelegenheiten, wie z.B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen, betraut werden. Die Haftung von DIS AG für überlassene Fahrer von Motorfahrzeugen, von Baumaschinenführern und dergleichen ist ebenso ausgeschlossen. Es obliegt dem Beschäftigte allein, sich gegen solche Risiken zu schützen.  
Von DIS AG zu vertretende Schäden sind vom Beschäftigte bei sonstigem Ausschluss der Haftung spätestens binnen 3 Werktagen nach deren Feststellung unter Angabe sämtlicher haftungsrelevanter Umstände, insbesondere der voraussichtlichen Schadenshöhe schriftlich mitzuteilen. Lehnt DIS AG die Haftung ab so hat der Beschäftigte bei sonstigem Verfall binnen weiterer 3 Monate nach dem Datum des Ablehnungsschreibens von DIS AG gerichtlich Klage zu erheben.
- 9) DIS AG hat eine Betriebshaftpflichtversicherung für die in Punkt 8 beschriebene Haftung mit einer Deckungssumme von pauschal € 5.000.000,- für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall abgeschlossen. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle von DIS AG eines Versicherungsjahres, und damit die Maximalhaftung von DIS AG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, beträgt das Dreifache dieser Deckungssumme. DIS AG wird dem Beschäftigte den Bestand dieser Versicherung auf Verlangen nachweisen.
- 10) Der Beschäftigte und DIS AG verpflichten sich wechselseitig, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen Mitarbeitern nur insoweit offenbart werden, als dies zur Erfüllung der Leistungen der jeweiligen Vertragspartei aus diesem Vertragsverhältnis erforderlich ist. Soweit der Beschäftigte den ZA Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anvertraut oder zugänglich macht, übernimmt DIS AG hierfür keine Haftung.
- 11) DIS AG ist berechtigt, den Vertrag bzw. die jeweilige Überlassung aus wichtigem Grund auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beschäftigte mit einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung mehr als sieben Tagen in Verzug ist oder er gegen zwingende, gesetzliche Bestimmungen verstößt, z.B. er seiner Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den ZA nicht nachkommt, oder er trotz Aufforderung gegen sonstige vertragliche Pflichten verstößt. DIS AG ist bei Zahlungsverzug des Beschäftigers in jedem Falle von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen ZA auf Kosten des Beschäftigers berechtigt. DIS AG steht in solchen Fällen das vertragliche Entgelt bis zum Ende der vereinbarten Rückstellfrist bzw. der vereinbarten Überlassungsdauer zu.
- 12) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Verträge zwischen DIS AG und dem Beschäftigte, einschließlich der Abänderung der AGB, sowie sämtliche rechtsverbindlichen Erklärungen von DIS AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (wobei jeweils ein E-Mail genügt); dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Die Vertragsparteien haben einander Änderungen ihrer Adressen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Allenfalls vor oder bei Abschluss des jeweiligen Vertrages geschlossene Vereinbarungen oder abgegebene Erklärungen verlieren mit der Unterzeichnung des jeweiligen Vertrages ihre Wirksamkeit. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt; solche Bestimmungen werden automatisch durch gültige ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen. Vorstehende Regeln gelten auch im Falle von Regelungslücken.  
Der Beschäftigte vor oder ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von DIS AG nicht berechtigt, Ansprüche aus Verträgen mit DIS AG auf Dritte zu übertragen. Der Beschäftigte kann gegen Forderungen von DIS AG nur mit schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen aufrechnen und ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen ausüben.  
Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen DIS AG und dem Beschäftigte wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, wobei DIS AG auch das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Beschäftigte seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, anrufen kann.  
Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Kollisions- und Verweisungsnormen.

(Letzte Änderung: 01.01.2013)